

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
August 2022

Einführung von obligatorischen elektronischen
Rechnungen

www.roedl.de/lettland | www.roedl.com/latvia

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
August 2022

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Einführung von obligatorischen elektronischen Rechnungen
 - Erwartete Leistungen
 - Derzeitige Anforderungen

→ Einführung von obligatorischen elektronischen Rechnungen

In Lettland wird geplant, ab 2025 die obligatorische Verwendung elektronischer Rechnungen oder E-Rechnungen zwischen Händlern (B2B) sowie Händlern und Staats- und Gemeindebehörden (B2G) einzuführen. Gemäß dem Rechnungslegungsgesetz ist eine strukturierte elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht, sowie dem vom Ministerkabinett festgelegten Standard der elektronischen Rechnung im öffentlichen Auftragswesen entspricht. Bereits jetzt sollen Staats- und Gemeindebehörden imstande sein, elektronische Rechnungen zu akzeptieren, die der Spezifikation der Europäischen Union (EU) für die Verwendung grundlegender Elemente elektronischer Rechnungen entsprechen. Es ist geplant, dass der elektronische Rechnungsaustausch über das europäische Netzwerk für elektronische Dokumente und E-Rechnungen (PEPPOL) erfolgen soll. Auf diesem Weg lassen sich elektronische Rechnungen in einem einheitlichen Standard übermitteln und empfangen.

Erwartete Leistungen

In Schlussfolgerungen des informativen Berichts des Finanzministeriums „Über die Implementierung des elektronischen Austauschsystems für Belege und Warenlieferdokumente“ ist angegeben, dass es in den Ländern, in denen elektronischer Rechnungs- und Lieferscheinaustausch bereits eingeführt ist, mehrere Vorteile gibt.

Einige der bedeutendsten Vorteile sind unter anderem:

- einheitliche Systematisierung von Belegen, wodurch das Risiko des menschlichen Fehlverhaltens vermieden wird;
- Kompatibilität der Buchführungssysteme mit dem E-Rechnungssystem und dem Meldesystem des Staatlichen Finanzamtes, wodurch ein schnellerer Informationsaustausch ermöglicht wird, da die Belege zusammengelegt sind;
- Einsparung auf papiergebundene Dokumente sowie auf Kosten der Post- oder Kurierleistungen, darüber hinaus wird durch die Einführung von „papierlosen Büros“ für die Reduzierung der Umweltbelastung und des Verbrauchs von Naturressourcen gesorgt.
- Die Umstellung auf E-Rechnungen und E-Begleitscheine kann zu einem wirksamen Instrument zur Verringerung der Schattenwirtschaft

werden, da die Arbeitseffizienz des Staatlichen Finanzamts steigen würde sowie die Steuerpflichtigen weniger Möglichkeiten hätten, Transaktionen ohne Ausstellung von Belegen abzuwickeln, rückwirkend abzufertigen oder Belege für tatsächlich nicht zustande gekommene Transaktionen auszustellen. Dies würde die Möglichkeit der Steuerhinterziehung und damit das Risiko eines Steuerausfalls verringern.

Derzeitige Anforderungen

Die Verwendung von E-Rechnungen ist bis 2025 freiwillig, aber mehrere der weltweit größten Unternehmen stellen sich auf die Verwendung der elektronischen Rechnungen um oder haben sich darauf bereits vollständig umgestellt. Wir empfehlen Ihnen, sich auf die Einführung eines elektronischen Rechnungsstellungssystem im Unternehmen rechtzeitig vorzubereiten, diesen Schritt mit dem Anbieter der Buchführungssoftware zu besprechen und zu klären, ob die jeweilige Software mit dem elektronischen Rechnungsstellungssystem kompatibel ist oder ob irgendwelche Änderungen erforderlich wären.

Kontakt für weitere Informationen



Sanda Lāce
Attorney-at-Law (Lettland)
Leiterin der
Steuerberatungsabteilung

T +371 6733 8125
sanda.lace@roedl.com



Kārlis Orleāns
Senior tax consultant (Lettland)
Jurist

T +371 6733 8125
karlis.orleans@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Kārlis Orleāns
karlis.orleans@roedl.com

Layout/Satz:
Jūlija Getmane
julija.getmane@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Um sich von weiteren Nachrichten abzumelden, schreiben Sie bitte an unsere [E-Mail-Adresse](#).